

**Gebietsänderungsvereinbarung
zwischen
der Stadt Wolfen
und
der Gemeinde Rödgen
zur Eingliederung der Gemeinde
Rödgen in die Stadt Wolfen**

Präambel

Im Zuge der fortschreitenden Kommunalreform sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gemeinde Röddgen in die Stadt Wolfen eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Röddgen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 3 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA am 02.11.2003 angehört worden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Röddgen fasste am 12.02.2004 den Beschluss, dass die Gemeinde Röddgen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Wolfen eingegliedert wird.

Der Stadtrat der Stadt Wolfen hat mit Beschluss vom 16.02.2004 der Eingliederung der Gemeinde Röddgen in die Stadt Wolfen nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Wolfen und die Gemeinde Röddgen folgende

Vereinbarung

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 1 Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde zum 15.03.2004 aufgelöst und in die Stadt Wolfen eingegliedert. Damit scheidet die Gemeinde Röddgen kraft Gesetzes aus der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig aus.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Röddgen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Wolfen angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Röddgen haben im Verhältnis zur Stadt Wolfen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Wolfen.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Wolfen stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Röddgen und die althergebrachte Ortsteilbezeichnung Zschepkau gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf, gemäß Anlage 1, zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte "Stadt Wolfen" stehen.
3. Die Ortsteile und die Vereine in den nunmehrigen Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der besonderen Heimatverbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde Rödgen wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die Ortschaft Rödgen umfasst die Ortsteile Rödgen und Zschepkau.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Rödgen besteht bis zum Ende der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. In die Hauptsatzung der Stadt Wolfen wird eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.
3. Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates am 13.06.2004 wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf 3 festgesetzt.
Die bisherige ehrenamtliche Bürgermeisterin nimmt bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode die Funktion der Ortsbürgermeisterin wahr.
4. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Rödgen mit den Ortsteilen Rödgen und Zschepkau betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
4. Die Stadt Wolfen verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufzulösenden Gemeinde Rödgen zu erhalten. Hierzu überträgt die Stadt Wolfen durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat der Ortschaft Rödgen folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - Pflege des örtlichen Brauchtums
 - Förderung der örtlichen Vereinigungen
5. Die Stadt Wolfen unterhält im Ortsteil Rödgen ein Bürgerbüro als Verwaltungsaußenstelle, welches zweimal wöchentlich für zwei Stunden für die Einwohner der Ortschaft Rödgen geöffnet ist.

§ 5 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Wolfen tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Röddgen an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Röddgen angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Röddgen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Wolfen über.

2. Die Mitgliedschaften der eingegliederten Gemeinde Röddgen in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedern den Gemeinde Röddgen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Röddgen geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Wolfen über. Eine entsprechende Aufstufung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums erfolgt in Anlage 3.

§ 6 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Röddgen gilt das bisherige, in der Anlage 4 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Wolfen hat gemäß Anlage 4 ab 15.03.2004, spätestens aber bis zum 31.12.2008 zu erfolgen.

2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingegliederten Gemeinde Röddgen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Wolfen nach entsprechender Verkündung.

3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Wolfen, die gemäß § 4 dieser Vereinbarung anzupassen ist.

4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.

§ 7 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rödgen bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft. Die Möglichkeit zum Erlass einer Nachtrags- haushaltssatzung durch die Stadt Wolfen bleibt davon unberommen.
2. Die einzugliedernde Gemeinde Rödgen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über die Höhe der Einzelansätze des Haushaltsplanes 2004 hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Wolfen neu eingehen.
Ausgenommen davon sind überplanmäßige Ausgaben, wenn eine finanzielle Deckung durch Mehreinnahmen bzw. Wenigerausgaben des laufenden Haushaltes gesichert sind. Die einzugliedernde Gemeinde Rödgen wird sich im genannten Zeitraum aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Wolfen Nachteile bringen könnten.

§ 8 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Wolfen für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Rödgen durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festgesetzt werden:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2004	280	360	346
2005	300	380	360

§ 9 Personalübergang

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der einzugliedernden Gemeinde Rödgen richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Übernahme nach § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig, der die einzugliedernde Gemeinde Rödgen bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Zörbig zu regeln
3. Die einzugliedernde Gemeinde Rödgen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Wolfen vornehmen.

§ 10

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Wolfen obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die in der einzugliedernden Gemeinde Rödgen bestehenden Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Rödgen und Zschepkau bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Wolfen fort.

§ 11

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

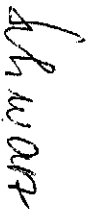
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13
Inkrafttreten

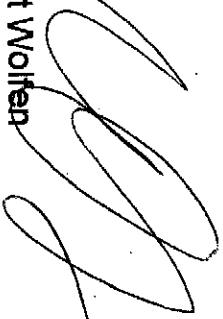
Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Bitterfeld - zum 15.03.2004 in Kraft.

Rödgen, den 16.02.2004

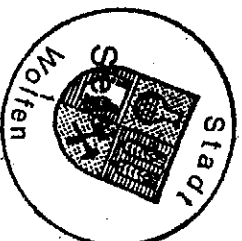
Wolfen, den 16.02.2004



Gemeinde Rödgen
Die Bürgermeisterin

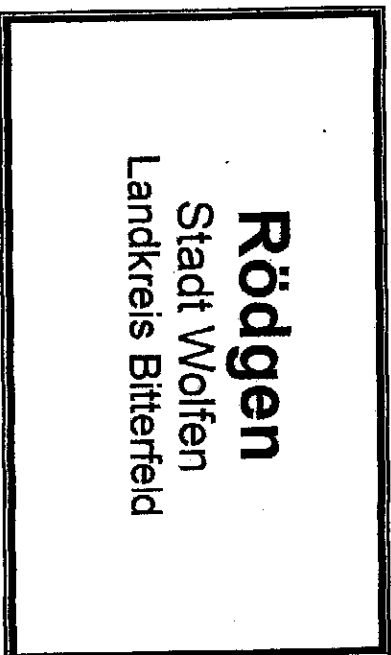


Stadt Wolfen
Die Oberbürgermeisterin



Ortseingangsschilder

Jeweils Ortstafel (Vorderseite) Vz 310-50



Anlage 2

Idf. Nr.	Verbände	Kündg - fristen	Kündg - termine	Pflichtmit- gliedschaft	Beitrags- berechnung	Gesamt in €
1	Feuerwehrunfallkasse			X		282,00
2	Unfallkasse Sachsen-Anhalt Mitgl.-Nr.: B1541			X		678,00
3	Kommunaler Arbeitgeberverband Mitgl.-Nr.: 10998			nein		259,00
4	Städte- u. Gemeindebund SA Mitgl.-Nr.: 1207			nein		77,00
5	Gartenbau - BG Mitgl.-Nr.: 01063057			X		28,00
6	Kreisfeuerwehrverband			nein		165,00

Idf. Nr.	Vereine Rödgen	Kündg - fristen	Kündg - termine	Pflichtmit- gliedschaft	Beitrags- berechnung	Gesamt in €
1	Kommunaler Schadenausgleich Mitgl.-Nr.: 44620			nein	375,00 € 762,00 €	1.137,00 €

Idf. Nr.	Beteiligungen an Kapitalgesellschaften sowie Eigenbetriebe	Beteiligung / Kapitalanteil In %	Beteiligung / Kapitalanteil €	Ausschüttung 2003 €	Zuschuss 2003 €	Umlage 2003 €
1	AZV - Westliche Mulde					2.667,04
2	UHV - Fuhne/Ziente					2.674,94
3	KOWISA GmbH & Co. Beteil	0,1	51,13	4.181,00		
4	PZV Zweckverband Gewerbe				492,00	492,00
5	UHV - Mulde					707,00

Gemeinde Röddgen Vermögensübersicht

1. unbewegliches Vermögen

Flur 1

Grundbuchblatt 98, EdV – es liegt aber für alle betroffenen Flurstücke Zuordnung vor.
Grundbuchblatt 47, die Separationsinteressenten der Gemeinde Röddgen.
Grundbuchblatt 326, Gemeinde Röddgen.
Es handelt sich um unbebaute Grundstücke, Verkehrsflächen und Umland.

Flur 2, Ort Röddgen

Grundbuchblatt 47, die Separationsinteressenten, unbebaute landwirtschaftliche und Verkehrsflächen.
Grundbuchblatt 165, u. H. Anteil der Gemeinde Röddgen, teilweise bebaut, Dorfstraße 35,
Gemeindebüro – Feuerwehr.
Grundbuchblatt 318, 320, unbebaut, Verkehrsflächen.
Grundbuchblatt 306, Grünfläche mit Trafostation bebaut.
Grundbuchblatt 331, Freifläche Lagerplatz.

Flur 3

Grundbuchblatt 98, Zuordnung beantragt.
Grundbuchblatt 47
Grundbuchblatt 312
Es handelt sich um bebaute Grundstücke, Verkehrsflächen

Flur 4, Ortsteil Zschepkau

Grundbuchblatt 98, Friedhof und Mietwohnhaus, Zuordnung beantragt.
Grundbuchblatt 258, Mietwohnhaus Dorfstraße 1c.
Grundbuchblatt 287, Mehrzweckgebäude, Mietwohnhaus, Mietgaragen Brenneriweg 4 und 8,
Verkehrsflächen.
Grundbuchblatt 295, Grünflächen und Verkehrsflächen.
Grundbuchblatt 318, Spielplatz.
Grundbuchblatt 328, Verkehrsfläche.
Grundbuchblatt 343, Garage vermietet
Grundbuchblatt 352, Wohnhaus Dorfstraße 1c vermietet.

2. bewegliches Vermögen

Feuerwehrfahrzeuge:

TSF-W	Röddgen
TSF	Zschepkau

Lfd.Nr	Satzung/Ordnung	Ortsrecht gültig bis:	Begründung
1.	Hauptsatzung der Gemeinde Rödgen	14.03.2004	Ab 15.03.2004 gilt mit Wirksamwerden der Eingliederung die Hauptsatzung der Stadt Wolfen.
2.	Aufwandsentschädigungssatzung	14.03. bzw. 31.12.2004	Die Aufwandsentschädigung verliert ihre Gültigkeit zum 15.03.2004 für die §§ 1 bis 5. Die Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 bleiben bis zum 31.12.2004 in Kraft. Ab 01.01.2005 gilt die um die Ortswehren Rödgen und Zschepkau ergänzte Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wolfen.
3.	Satzung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rödgen	höchstens bis 31.12.2008	Die bis 2008 verlängerte Gültigkeit der Satzung hat keinen Einfluss auf den Haushalt der Stadt Wolfen, solange die Leistung zur Reinhaltung öffentlicher Straßen nicht an Dritte vergeben wird.
4.	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Rödgen	31.12.2005	Für bereits mit der Bautätigkeit begonnene Straßenbaumaßnahmen sind Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Rödgen vom 18.11.1998 zu erheben.
5.	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rödgen	14.03.2004	Aufgrund unerheblicher Betroffenheit kann das Auslaufen der Wirksamkeit der Satzung mit dem Tag der Eingliederung verbunden werden.
6.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Rödgen	höchstens bis 31.12.2008	Im Zuge der Realisierung der Realsteuer-Anpassung wird von einer raschen Hundesteuerangleichung abgesehen. Die Hundesteuersatzung der Stadt Wolfen wird in den Ortsteilen Rödgen und Zschepkau zum 01.01.2009 wirksam.
7.	Satzung für die Bereinigung örtlicher Satzungen zur Umstellung der Währung von Deutsche Mark auf EURO	höchstens bis 31.12.2008	In Abhängigkeit der Gültigkeit des einzelnen Ortsrechts.

Zusatzvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Röddgen in die Stadt Wolfen durch die Gebietsänderungsvereinbarung vom 16.02.2004

Neben den in der Gebietsänderungsvereinbarung vom 16.02.2004 getroffenen Regelungen besteht weiterer Bedarf, insbesondere für die Gemeinde Röddgen, wichtige Angelegenheiten im Zuge der Eingliederung der Gemeinde Röddgen in die Stadt Wolfen im Einvernehmen mit der Stadt Wolfen zu regeln.
Diesbezüglich werden zwischen

der Gemeinde Röddgen,
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Schwarz
und

der Stadt Wolfen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Wust
nachfolgend zusätzliche Regelungen vereinbart:

1. Vermietung Mehrzweckgebäude

Die zwei Gebäude, zum einen das Objekt Dorfstraße 35 (Flachbau mit Feuerwehr) in Röddgen und zum anderen das Objekt Brennerieweg 04 (Vereins- und Versammlungsraum) im OT Zschepkau sollen ihre bisherige multifunktionale Nutzung bis auf weiteres belbehalten, d.h. eine Vermietung zur Durchführung von Feiern, Versammlungen, Ausstellungen etc. wird weiter ermöglicht. Die Verwaltung der Gebäude wird durch das Immobilienmanagement der Stadtverwaltung Wolfen übernommen. Die Vermietung wird durch den Ortsbürgermeister in Zusammenarbeit mit dem Immobilienmanagement der Stadt Wolfen gestattet

2. 850-Jahrfeier Zschepkau

Im Jahre 2006 begeht der Ortsteil Zschepkau den 850. Jahrestag seiner ersten Erwähnung. Die Stadt Wolfen wird zu diesem Anlass entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten gemeinsam mit ortsansässigen Vereinen ein entsprechendes, angemessenes Ortsteilfest organisieren und durchführen.

3. Feuerwehrjubiläen

Wie auch bei den anderen Ortswahren der Stadt Wolfen üblich, unterstützt die Stadt Wolfen die aller fünf Jahre stattfindenden Feuerwehrjubiläen der Ortswahren Rödgen und Zschepkau entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.

4. Wahlgebiet

Die Ortschaft Rödgen erhält ein Wahllokal.

5. Stadtverkehr

Mit der Eingliederung der Gemeinde Rödgen in die Stadt Wolfen sollen die Ortsteile Rödgen und Zschepkau in den örtlichen Stadtverkehr eingebunden werden. Dies wird in Abstimmung mit dem RVB im August 2004 im Rahmen der Fahrplanumstellung geschehen.

6. Flächentausch Rödgen – Löberitz

Die Problematik der Gebietsbereinigung zwischen den Gemeinde Rödgen und Löberitz bezieht sich auf Wohnbau- und Entwicklungsflächen in der Ortslage Rödgen, Bereich der Äußeren Dorfstraße. Für diesen Bereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen. Erst mit Vollzug des geplanten Flächenaustausches ist die Bearbeitung des Bebauungsplanes "Äußere Dorfstraße" relevant.

Für die geplante Regulierung ist ein Verfahren nach der Gemeindeordnung einschließlich Katasteränderung mit Grundbuchwirkung erforderlich. Dem Erfordernis entsprechend wird der Gemeinderat der Gemeinde Rödgen noch vor der Eingliederung der Gemeinde Rödgen in die Stadt Wolfen den Willen der Gemeinde Rödgen zur Gebietsbereinigung mittels Beschluss festlegen (Willensbekundung). Die Erwartung, dass auch die Gemeinde Löberitz einen entsprechenden Beschluss fasst, setzt die umgehende Kontaktaufnahme der Gemeinde Rödgen mit der Gemeinde Löberitz voraus.

Die technische Abwicklung ist dem folgend soweit vorzubereiten, dass dabei die entsprechenden auszutauschenden Flächen definiert werden und das Verfahren zur Gebietsänderung eingeleitet werden kann (§§ 15 ff GO LSA).

7. Mietwohnungen

Derzeit werden von der VWG Zörbig in der Gemeinde Röddgen entsprechend der Festlegung des Gemeinderates 5 WE und eine Garage vermietet. Hinzu kommt die Verpachtung von Grund und Boden für 3 private Garagen. sowie Verträge mit 2 Agrargesellschaften (Löberitz und Großzöbertz). Die Objekte liegen sämtlich im OT Zschepkau und sind bezeichnet mit Brennerieweg 08 (2 WE), Dorfstraße 1c (2 WE) und Dorfstraße 28a (1 WE).
Mit dem Übergang der Rechte und Pflichten wird die Stadt Wolfen in den genannten Fällen ab 15.03.2004 als Vermieterin / Verpächterin auftreten. Die Vermietung und Verpachtung des bisherigen Gemeindeeigentums wird weiter auf aktueller Grundlage erfolgen.

8. Grünflächenpflege

Die Grünflächenpflege in den Ortsteilen Röddgen und Zschepkau wird mit dem Tag der Eingliederung durch das Amt für Stadtwirtschaft realisiert.

9. Friedhofsgebühren

Nach einer Anpassungsfrist von 4 Jahren soll zum 01.01.2008 für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Röddgen und Zschepkau eine Friedhofssatzung wirksam werden. Die sich daraus ergebenden Friedhofsgebühren basieren auf den örtlichen Gegebenheiten und differieren entsprechend zu Friedhofsgebühren anderer Friedhöfe im Stadtgebiet.

10. Straßenausbaubeiträge

Für bereits mit der Bautätigkeit begonnene Straßenbaumaßnahmen sind Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Röddgen vom 18.11.1998 zu erheben.

11. Zweckerband Gewerbegebiet Heidelberg

Mit der Eingliederung der Gemeinde Röddgen in die Stadt Wolfen werden die Aufgaben im Zweckerband Gewerbegebiet Heidelberg durch die Stadt Wolfen für den Ortsteil Röddgen wahrgenommen.

Röddgen, den 16.02.2004

Wolfen, den 16.02.2004


Bürgermeisterin


Oberbürgermeisterin

Lfd.Nr.	Satzung/Ordnung	Ortsrecht gültig bis:	Begründung
1.	Hauptsatzung der Gemeinde Rödgen	14.03.2004	Ab 15.03.2004 gilt mit Wirksamwerden der Eingliederung die Hauptsatzung der Stadt Wolfen.
2.	Aufwandsentschädigungssatzung	14.03. bzw. 31.12.2004	Die Aufwandsentschädigung verliert ihre Gültigkeit zum 15.03.2004 für die §§1 bis 5 . Die Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 bleiben bis zum 31.12.2004 in Kraft. Ab 01.01.2005 gilt die um die Ortswehren Rödgen und Zschepkau ergänzte Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wolfen.
3.	Satzung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rödgen	höchstens bis 31.12.2008	Die bis 2008 verlängerte Gültigkeit der Satzung hat keinen Einfluss auf den Haushalt der Stadt Wolfen, solange die Leistung zur Reinhaltung öffentlicher Straßen nicht an Dritte vergeben wird.
4.	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Rödgen	31.12.2005	Für bereits mit der Bautätigkeit begonnene Straßenbaumaßnahmen sind Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Rödgen vom 18.11.1998 zu erheben.
5.	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rödgen	14.03.2004	Aufgrund unerheblicher Betroffenheit kann das Auslaufen der Wirksamkeit der Satzung mit dem Tag der Eingliederung verbunden werden.
6.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Rödgen	höchstens bis 31.12.2008	Im Zuge der Realisierung der Realsteuer-Anpassung wird von einer raschen Hundesteuerangleichung abgesehen. Die Hundesteuersatzung der Stadt Wolfen wird in den Ortsteilen Rödgen und Zschepkau zum 01.01.2009 wirksam.
7.	Satzung für die Bereinigung örtlicher Satzungen zur Umstellung der Währung von Deutsche Mark auf EURO	höchstens bis 31.12.2008	In Abhängigkeit der Gültigkeit des einzelnen Ortsrechts.

Lfd.Nr.	Satzung/Ordnung	Ortsrecht gültig bis:	Begründung
1.	Hauptsatzung der Gemeinde Rödgen	31.03.2004	ab 01.04.2004 gilt mit Wirksamwerden der Eingliederung die Hauptsatzung der Stadt Wolfen.
2.	Aufwandsentschädigungssatzung	31.03. bzw. 31.12.2004	die Aufwandsentschädigung verliert ihre Gültigkeit zum 01.04.2004 für die §§1 bis 5 . Die Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 bleiben bis zum 31.12.2004 in Kraft. Ab 01.01.2005 gilt die durch die Ortswehren Rödgen und Zschepkau ergänzte Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Wolfen.
3.	Satzung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Rödgen	höchstens bis 31.12.2008	Die bis 2008 verlängerte Gültigkeit der Satzung hat keinen Einfluss auf den Haushalt der Stadt Wolfen, solange die Leistung zur Reinhaltung öffentlicher Straßen nicht an Dritte vergeben wird.
4.	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Rödgen	31.12.2005	Für bereits mit der Bautätigkeit begonnenen Straßenbaumaßnahmen sind Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Rödgen vom 18.11.1998 zu erheben.
5.	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rödgen	31.03.2004	Aufgrund unerheblicher Betroffenheit kann das Auslaufen der Wirksamkeit der Satzung mit dem Tag der Eingliederung verbunden werden.
6.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Rödgen	höchstens bis 31.12.2008	Im Zuge der Realisierung der Realsteuer-Anpassung wird von einer raschen Hundesteuerangleichung abgesehen. Die Hundesteuersatzung der Stadt Wolfen wird in den Ortsteilen Rödgen und Zschepkau zum 01.01.2009 wirksam.
7.	Satzung für die Bereinigung örtlicher Satzungen zur Umstellung der Währung von Deutsche Mark auf EURO	höchstens bis 31.12.2008	In Abhängigkeit der Gültigkeit des einzelnen Ortsrechts